|  |
| --- |
| Dem Ministerrat wird vorgeschlagen, den folgenden Bestimmungsentwurf zu genehmigen: |

|  |
| --- |
| **Entwurf eines Königlichen Dekrets zur Änderung des technischen Baugesetzbuchs, genehmigt durch das Königliche Dekret 314/2006 vom 17. März.** |

Das Gesetz 38/1999 vom 5. November über die Gebäudeordnung definiert das technische Baugesetzbuch (CTE) als den Rechtsrahmen, der die grundlegenden Qualitätsanforderungen für Gebäude und deren Anlagen festlegt und die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen des Artikels 3 ermöglicht. Das in diesem Gesetz vorgesehene technische Baugesetzbuch (CTE) wurde durch das Königliche Dekret 314/2006 vom 17. März genehmigt. Die Basisdokumente aus Teil II des CTE enthalten und quantifizieren die in Teil I festgelegten Grundanforderungen durch Festlegung von Leistungszielwerten oder -grenzwerten oder anderen Parametern. Insbesondere legt das DB-HE-Basisdokument „Energieeinsparungen“ die Energieeffizienzanforderungen, die von neu errichteten Gebäuden zu erfüllen sind, sowie Eingriffe an bestehende Gebäude fest und quantifiziert sie.

Am 30. Mai 2018 wurde die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz angenommen.

Mit dieser Richtlinie wird zur Einführung spezifischer Anforderungen für die Umsetzung der Infrastruktur für das Laden von Elektrofahrzeugen auf Parkplätzen in Gebäuden aufgefordert. Daher müssen sowohl die Gebäude- als auch die Mobilitätsbranche strategische Bereiche für die allgemeine Dekarbonisierung der Wirtschaft sein, mit einem Rechtsrahmen, der auf die Förderung von Innovation, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz in diesen Sektoren abzielt.

Der Ausbau der Infrastruktur für intelligentes Laden von Elektrofahrzeugen wird wiederum zum Energiemanagement und zur Flexibilität, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Luftqualität beitragen, und ihre Energieeffizienz wird dadurch optimiert, dass Gebäude digitalisiert und neue Technologien in die Praxis integriert werden.

Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan 2021-2030 (PNIEC), den Spanien der Europäischen Kommission vorgelegt hat, sieht die Förderung der Elektromobilität als Maßnahme zur Verringerung des Energieverbrauchs und der Fahrzeugemissionen durch regulatorische Anpassung und Übernahme des EU-Rechts vor, das den Aufbau einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im Einklang mit der Entwicklung der Elektrifizierung der Fahrzeugflotte sowie durch andere Mechanismen zur Förderung und Unterstützung ermöglicht.

Um diese Ziele zu erreichen und die Richtlinie in diesem Zusammenhang teilweise umzusetzen, wird mit diesem Königlichen Erlass ein neues grundlegendes Energieeinsparungserfordernis für die Mindestzuweisungen für Ladeinfrastrukturen von Elektrofahrzeugen in den technischen Baugesetzbuch eingeführt, der im neuen Abschnitt HE 6 „Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge“ des Basis-Energiespardokuments DB-HE entwickelt wird.

Andererseits ist anzumerken, dass das Gesetz 7/2021 vom 20. Mai über den Klimawandel und die Energiewende in Artikel 15 Absatz 10 auf den CTE verweist, um in dieser Verordnung die Mindestanforderungen für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge für bestehende Gebäude festzulegen, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden und die über einen Parkplatz mit mehr als zwanzig Stellplätzen verfügen, entweder innerhalb oder in einem zugewiesenen Außenbereich, wobei diese Anforderungen vor dem 1. Januar 2023 erfüllt sein müssen. Diese Mindestzuteilungen wurden jedoch endgültig durch das königliche Gesetzesdekret 29/2021 vom 21. Dezember festgelegt, das dringende Maßnahmen im Energiebereich zur Förderung der Elektromobilität, des Eigenverbrauchs und des Einsatzes erneuerbarer Energien vorsieht und diese Anforderung in Artikel 4 aufnimmt.

Um die Regelung für Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge abzuschließen, wird das königliche Dekret 1053/2014 vom 12. Dezember ebenfalls geändert und eine neue ergänzende technische Anweisung (ITC) BT 52, „Anlagen für besondere Zwecke“ angenommen. Infrastruktur zum Aufladen von Elektrofahrzeugen“ der elektrotechnischen Niederspannungsverordnung, die mit dem Königlichen Dekret 842/2002 vom 2. August genehmigt wurde, und weitere ergänzende technische Anweisungen derselben werden geändert.

Darüber hinaus sieht der PNIEC als Maßnahme zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der produktiven Sektoren und zur Förderung einer stärkeren Beteiligung der Verbraucher an der Verwaltung ihrer Energie die Entwicklung des Eigenverbrauchs mit erneuerbaren Energien und der dezentralen Erzeugung in Wohn- und Geschäftsgebieten vor.

In diesem Zusammenhang hat die Genehmigung des Königlichen Dekrets 244/2019 vom 5. April, in dem die administrativen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Eigenverbrauch von Elektrizität geregelt sind, unter anderem den kollektiven Eigenverbrauch ermöglicht und gleichzeitig die Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des Eigenverbrauchs verringert. Daher wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Rechtsrahmen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Grundanforderung HE 5 in Bezug auf die Mindeststromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen ermöglicht, indem er sowohl in Gebäuden für die private Wohnnutzung als auch durch Herabsetzung des Schwellenwerts der bebauten Fläche in Gebäuden aller Verwendungszwecke, von denen die Anforderung erfasst wird, Anwendung findet.

Darüber hinaus wird es als notwendig erachtet, einige Abschnitte der Basisdokumente DB-HE „Energieeinsparung“ und  DB-HS „Gesundheit“‘ zu ändern, um deren Anwendung und die unverzügliche Änderung des Basisdokuments DB-SUA „Sicherheit der Nutzung und Zugänglichkeit“ zur Einbeziehung von Barrierefreiheitskriterien für Ladestationen auf zugänglichen Parkplätzen zu erleichtern.

Die Änderung des CTE in Bezug auf die Aufnahme des neuen Abschnitts HE 6 „Mindestvorschriften für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ des Basisdokuments DB-HE über die Energieeinsparung sowie die Änderung des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember, mit der eine neue ergänzende technische Anleitung (ITC) BT 52 genehmigt wird, die in der ersten Schlussbestimmung enthalten ist, sind Teil der im Plan zur Wiederbelebung, Umgestaltung und Widerstandsfähigkeit (PRTR) vorgesehenen Regulierungsreformen. Speziell Teil 1 des PRTR zum Thema „Nachhaltiger, sicherer und vernetzter Mobilitätsschockplan in städtischen und großstädtischen Umgebungen“ verpflichtet sich, dieses Königliche Dekret zur Umsetzung der genannten regulatorischen Reformen im Rahmen der Reform C1.R1 mit dem Titel „Plan für den Aufbau der Ladeinfrastruktur und die Förderung von Elektrofahrzeugen“ zu genehmigen. Die Reform C1.R1 ist als gesetzlicher, regulatorischer und strategischer Rahmen konzipiert, um den Aufbau einer Ladeinfrastruktur zur Förderung von Elektrofahrzeugen in Spanien zu erleichtern, und hat zwei Meilensteine. Die erste davon besteht aus dem Erlass TMA/178/2020 vom 19. Februar zur Änderung des Erlasses vom 16. Dezember 1997, der den Zugang zu Staatsstraßen, Dienstleistungsstraßen und den Bau von Serviceeinrichtungen regelt, sowie durch das Königliche Dekret 23/2020 vom 23. Juni, in dem Maßnahmen im Energiebereich und in anderen Bereichen zur wirtschaftlichen Reaktivierung genehmigt werden. Der zweite Meilenstein der Reform C1.R1 umfasst die Genehmigung dieses Königlichen Erlasses zur Änderung des technischen Baugesetzbuchs und des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember zur Genehmigung einer neuen ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT 52. Der zeitliche Meilenstein für diese Reform ist das Inkrafttreten des königlichen Dekrets, das die Reform vor dem 30. Juni 2022 regelt. Reform C1.R1. steht im Zusammenhang mit der Investition C1.I2 „Anreizplan für die Installation von Ladepunkten, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen und Innovation in den Bereichen Elektromobilität, Laden und grünen Wasserstoff“. Diese Investition umfasst Beihilfen für die Einrichtung von Ladestationen gemäß dem Königlichen Dekret 266/2021 vom 13. April zur Genehmigung der direkten Gewährung von Beihilfen an die Autonomen Gemeinschaften und die Städte Ceuta und Melilla für die Durchführung von Anreizprogrammen im Zusammenhang mit der Elektromobilität (MOVES III) im Rahmen des PRTR.

Dieses Königliche Dekret steht im Einklang mit den Bestimmungen des PRTR, der Verordnung (EU/2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einführung des Resilienz- und Aufbaumechanismus) und seiner Durchführungsvorschriften im Einklang mit den Bestimmungen des PRTR, der Verordnung (EU/2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einführung des Resilienz- und Aufbaumechanismus), sowie den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Genehmigung der Bewertung des spanischen Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans. Dies schließt die Einhaltung der spezifischen Bedingungen der Komponente 1 sowie der Reform 1 ein, in der dieses Königliche Dekret gefasst wird, sowohl im Hinblick auf das DNSH-Prinzip als auch auf die klimatische und digitale Kennzeichnung, insbesondere die in den Abschnitten 3, 6 und 8 des PRTR-Komponentendokuments dargelegten Bedingungen. PRTR-Investitionen C1.I2, die mit der Reform C1.R1 verbunden sind, achten auch auf den Grundsatz, dass die Umwelt und die Bedingungen der Klima- und digitalen Kennzeichnung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Dieses Königliche Dekret steht im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz, die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen niedergelegt sind. Was die Grundsätze der Erforderlichkeit und Wirksamkeit anbelangt, so entspricht das Gesetz der Verpflichtung zur Umsetzung europäischer Richtlinien in nationales Recht und steht im Einklang mit den Zielen des Allgemeininteresses, wie der Anpassung der Gebäudeinfrastruktur zur Förderung der nachhaltigen Mobilität und der Nutzung erneuerbarer Energien. Dies wird zu Wohlstand in der Gesellschaft und zum Schutz der Umwelt führen. Dieses Königliche Dekret steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es die erforderlichen und ausreichenden Mittel zur Erfüllung des in der Richtlinie vorgesehenen rechtlichen Mandats bietet, aber weder eine Innovation erfordert, die unnötig sein kann oder rechtliche Anforderungen überschreitet, noch eine Beschränkung der Bürgerrechte mit sich bringt. Diese Verordnung entspricht dem Grundsatz der Rechtssicherheit, da sie nach den im Regierungsgesetz 50/1997 vom 27. November 1997 festgelegten Verfahren und dem Grundsatz der Transparenz entwickelt wurde, da sie ihren Zweck und ihre öffentlich zugängliche Begründung eindeutig darlegt. Schließlich erfüllt sie auch den Grundsatz der Effizienz, da sie keinen Verwaltungsaufwand verursacht.

Diese allgemeine Bestimmung unterliegt den Verfahren der vorherigen öffentlichen Konsultation, der öffentlichen Anhörung und der Unterrichtung, die in Artikel 26 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November der Regierung festgelegt sind, sowie dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 sowie dem Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli 1999.

Auf Vorschlag des Ministers für Verkehr, Mobilität und Städteagenda und des Ministers für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und nach Beratungen des Ministerrates auf seiner Tagung zum Thema

WIRD FOLGENDES VERFÜGT:

Einziger Artikel. *Änderung des mit dem Königlichen Dekret 314/2006 vom 17. März 2006 genehmigten technischen Baugesetzbuchs (CTE).*

Das technische Baugesetzbuch (CTE), das durch das königliche Dekret 314/2006 vom 17. März genehmigt wurde, wird wie folgt geändert:

Erstens. Der Index in Teil I wird wie folgt geändert:

Der Wortlaut „15.6. Grundanforderung HE5: Mindeststromerzeugung" erhält folgende Fassung:

«15.6. Grundanforderung HE 5: Mindeste Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen.“

In den Verweis auf Artikel 15 wird ein zusätzlicher Buchstabe mit folgendem Wortlaut eingefügt:

15.7. Grundanforderung HE6: Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

Zweitens. Teil I Artikel 15 wird wie folgt geändert:

Punkt 15.6 erhält folgende Fassung:

„15.6 Grundanforderung HE 5: Mindesterzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Gebäude müssen Stromerzeugungssysteme aus erneuerbaren Quellen für ihre eigene Nutzung oder für die Versorgung des Netzes haben.“

Ein neuer Abschnitt 15.7 mit folgendem Inhalt wird angefügt:

„15.7 Grundanforderung HE 6: Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

Gebäude müssen über eine Mindestinfrastruktur verfügen, die das Laden von Elektrofahrzeugen ermöglicht.“

Drittens. Das Basisdokument DB-HE „Energieeinsparung“ in Teil II wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Unterabsatz des Abschnitts „I Betreff“ der „Einführung“ im Satz „Abschnitte dieses HE entsprechen den grundlegenden Anforderungen HE 0 a bis HE 5“ anstelle von „HE 5“, „HE 6“ sollte statt „HE 5“ „HE 6“ erscheinen.
2. In Abschnitt I „Gegenstand“ der „Einführung“ wird der Verweis auf Teil I Artikel 15.6 des ZZÄ wie folgt geändert:

„15.6 Grundanforderung HE 5: Mindesterzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen.

Gebäude müssen Stromerzeugungssysteme aus erneuerbaren Quellen für ihre eigene Nutzung oder für die Versorgung des Netzes haben.“

1. In Abschnitt I „Gegenstand“ der „Einführung“ wird in die Bezugnahme auf Teil I Artikel 15 der CTE am Ende des CTE eine zusätzliche Nummer eingefügt, die folgenden Wortlaut enthält:

15.7. Grundanforderung HE 6: Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge.

Gebäude müssen über eine Mindestinfrastruktur verfügen, die das Laden von *Elektrofahrzeugen* ermöglicht.“

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Titel von Abschnitt HE 5 wie folgt geändert:

„Abschnitt HE 5 Mindesterzeugung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen.“

1. In den Verweis auf Artikel 15 wird im Index ein zusätzlicher Buchstabe mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt HE 6, Mindestladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge

1. Anwendungsbereich
2. Beschreibung der Anforderung
3. Quantifizierung der Anforderung
4. Begründung der Anforderung
5. Bau, Wartung und Instandhaltung

5.1 Ausführung

5.2 Überwachung der Ausführung der Arbeiten

5.3 Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten

5.4 Instandhaltung und Wartung des Gebäudes“

1. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 1, Anwendungsbereich, Absatz 1, wird der Text: „... wo die gesamte erweiterte Nutzfläche mehr als 50 m2 beträgt;“ ersetzt durch: „...wo die erweiterte Nutzfläche mehr als 50 m2 beträgt;“.
2. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1, Verbrauch an nicht-erneuerbarer Primärenergie, Paragraph 1,  wird der Begriff „Cep, nren“ ersetzt durch „Cep,nren“ , und der Begriff „Cep,nren,lim“ wird ersetzt durch „Cep,nren,lim“.
3. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1, Verbrauch an nicht-erneuerbarer Primärenergie, Absatz 2, wird der Begriff „Cep,nren,lim“ ersetzt durch „Cep,nren,lim;“.
4. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.2., Gesamter Primärenergieverbrauch, Absatz 1, wird der Begriff „Cep,tot“ ersetzt durch „Cep,tot“.
5. In Abschnitt HE 0 Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.2, Gesamter Primärenergieverbrauch, Absatz 2, wird der Begriff „Cep, tot, lim“ ersetzt durch „Cep,tot,lim“.
6. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, sollte der Begriff „ *private Wohnnutzung“* kursiv sein.
7. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 4.1, „Berechnungsverfahren“ in Absatz 9 werden die Worte „anerkanntes Dokument“ durch „anerkanntes Energiebescheinigungsdokument für Gebäude“ ersetzt.
8. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 4.1, „Berechnungsverfahren“, wird Absatz 9 zu Absatz 11 und folgende Unterabsätze werden angefügt:

9 Die Berechnung der für die Überprüfung der Anforderungen dieser BD erforderlichen Energiebilanz erfolgt gemäß UNE-EN ISO 52000-1:2019: *Gesamtbewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Teil 1: allgemeine Rahmenbedingungen und Verfahren* unter Verwendung eines Exportfaktors Kexp = 0.“

10 Für die Zwecke der Zuweisung der verschiedenen Dienstleistungen wird die Verteilung des vor Ort erzeugten Stroms in jedem Zeitintervall proportional zum Stromverbrauch des betreffenden Verbrauchs (Heizung, Kühlung, Lüftung, ACS und tertiäre Nutzung, zusätzlich Beleuchtung) berechnet.“

1. In Abschnitt HE 0, Abschnitt 4.3, Interne Anfragen und Betriebsbedingungen, Absatz 2, sollte der Begriff „*private Nutzung*“ kursiv gedruckt sein.

ñ) In Abschnitt HE 0, Abschnitt 4.5, Referenzsysteme für private Wohnzwecke, sollte der Begriff „*Private Wohnnutzung*“ sowohl im Titel als auch in Absatz 1 kursiv gedruckt werden.

1. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.1. Die Übertragung der *Wärmehülle*, sollte der Begriff „Kompaktheit“ in den Tabellen 3.1.1.b-HE1 und 3.1.1.c-HE1 kursiv gedruckt sein.
2. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.1. Die Übertragung der *Wärmehülle*, sollte der Begriff „Kompaktheit“ in den Fußnoten 3.1.1. und in den Tabellen 3.1.1.c-HE1 und der Begriff „Kompaktheit“ in der Tabellenfußnote 3.1.1.c-HE1 sollten kursiv gedruckt sein.
3. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.1. *Wärmehüllendurchlässigkeit*, Abschnitt 3, sollte der Begriff „*private Nutzung*“ sowohl in Absatz 3 als auch in Tabelle 3.1.1.b-HE1 kursiv gedruckt sein.
4. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 3 Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.1. Die Übertragung der *Wärmehülle*, sollte der Begriff „Wärmehülle“ in den Tabellen 3.1.1.b-HE1 und 3.1.1.c-HE1 kursiv gedruckt sein.
5. In Abschnitt HE 1, Abschnitt 3, „Quantifizierung der Anforderung“, wird in Abschnitt 3.1.1“ „*Übertragung der Wärmehülle*“ folgender Unterabsatz angefügt:

6 Alternativ können Gebäude oder – bei Teileinsätzen an bestehenden Gebäuden – Gebäudeteile, an denen Interventionen durchgeführt werden, deren Heiz- und Kältebedarf in beiden Fällen weniger als 15 kWh/m2 beträgt, von der Einhaltung des *Gesamtkoeffizienten der Wärmeübertragung über die Wärmehülle* (K) ausgeschlossen werden.“

1. In Abschnitt HE 1, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.2 Solarsteuerung der Wärmehülle, wird der Wortlaut: „Tabelle 3.1.2-HE1, Grenzwert des Parameters qsol;jul,lim [kWh/m2·mes]“ ersetzt durch; „Tabelle 3.1.2-HE1, Grenzwert des Parameters qsol;jul,lim [kWh/m2·mes]“.
2. In Abschnitt HE 1, Abschnitt 3 ,Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.3, Luftdurchlässigkeit der Wärmehülle, muss der Begriff „Wärmehülle“ sowohl im Titel des Abschnitts als auch im Titel von Tabelle 3.1.3.a-HE1 kursiv sein.
3. In Abschnitt HE 1 , Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.3, „Luftdurchlässigkeit der Wärmehülle“ wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

„ 3 «Bei Änderungen gilt Tabelle 3.1.3.a-HE1 oben nur für die Elemente der *Wärmehülle*, die ersetzt, eingebaut oder wesentlich geändert werden;»

Die Nummerierung der aktuellen Absätze 3 und 4 von Abschnitt 3.1.3 „Luftdurchlässigkeit der *Wärmehülle*“ wird jeweils ersetzt durch 4 bzw. 5.

1. In Abschnitt HE 1, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.3 Luftdurchlässigkeit der *Wärmehülle*, sollten der Begriff „Kompaktheit“ in Tabelle 3.1.3.b-HE1, der Begriff „Kompaktheit“ in der Tabelle in Tabelle 3.1.3.b-HE1 und der Begriff „private Wohnnutzung“ in Absatz 3 kursiv sein.
2. In Abschnitt HE 1, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1.3, Luftdurchlässigkeit der *Wärmehülle*, Tabelle 3.1.3.b-HE1, sollte es dort, wo „m3/m2“ steht, „m3/m2“ heißen, wobei 2 hochgestellt ist.
3. In Abschnitt HE 1 Abschnitt 4 Rechtfertigung der Anforderung sollten der Begriff „Kompaktheit“ in Abschnitt 4.1.b und der Begriff „private Wohnnutzung“ in Abschnitt 4.1.g kursiv gedruckt sein.
4. In Abschnitt HE 3, Tabelle 3.1-HE3, Wirkungsgradgrenzwert der Anlage (VEEIlim), sollen die Worte „Stores und kleine Geschäfte“ ersetzt werden durch „Geschäfte und kleine Geschäfte(10)“ und die folgende Fußnote soll angefügt werden:

„(10) Der Begriff Store bezieht sich sowohl auf kleine unabhängige Geschäfte als auch auf den Teil für den kommerziellen Gebrauch, der in Einkaufszentren nicht üblich ist.“

1. In Abschnitt HE 3, Abschnitt 3.3, Kontroll- und Regelungssysteme, Absatz 2, sollte „...kann durch eine der folgenden beiden Optionen ersetzt werden:

- Aktivierungs- und Deaktivierungssteuerung durch ein zeitgesteuertes Anwesenheitserkennungssystem; oder

- ein zeitgesteuertes Druckknopfsystem“.

wie folgt geändert werden: „... kann durch eine der beiden folgenden Optionen ersetzt werden:

- Aktivierungs- und Deaktivierungssteuerung durch ein  *zeitgesteuertes Anwesenheitserkennungssystem*, oder

- ein *Timersystem* mittels Druckknopf.“

1. In Abschnitt HE 3, Abschnitt 4, Begründung der Anforderung, Absatz 1, Buchstabe b, sollte die Stelle, an der es heißt: „...die Effizienz der verwendeten *Lampen;* (in Bezug auf Lum/W)“ lauten „...die Effizienz der verwendeten *Lampen;* (in Bezug auf lm/W)“
2. In Abschnitt HE 4, Abschnitt 2, Beschreibung der Anforderungen, sollte Absatz 1 wie folgt lauten:

1 Gebäude müssen ihren Bedarf an DHW und Wasserheizung für beheizte Innenpools weitgehend durch die Verwendung von *Energie aus erneuerbaren Quellen* oder Erneuerbaren-KWK-Verfahren entweder im Gebäude selbst oder durch den Anschluss an eine *Fernwärmeanlage* decken.“

1. In Abschnitt HE 4, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1, Mindestbeitrag aus erneuerbaren Quellen für DHW und/oder Poolheizung, Absatz 4, wird der Text: „... ...mehr als 2,5, wenn elektrisch betätigt und größer als 1,15, wenn sie mit thermischer Energie betrieben wird...“ ersetzt durch „... gleich oder größer als 2,5, wenn elektrisch betrieben und größer/gleich 1,15, wenn sie mit thermischer Energie betrieben wird...“.
2. In Abschnitt HE 4, Abschnitt 3, Quantifizierung der Anforderung, Abschnitt 3.1, Mindestbeitrag aus erneuerbaren Quellen für DHW und/oder Poolheizung, Absatz 5, sollte der Wortlaut: „... Wohngebäude...“ ersetzt werden durch „... Gebäude für *privaten Wohngebrauch*...“.
3. In Abschnitt HE 4 wird vor Abschnitt „5.1. „Durchführung“ Folgendes als Titel eingefügt: «5. Bau, Wartung und Instandhaltung».
4. In Abschnitt HE 5 wird der Titel „Abschnitt HE 5, Mindeste elektrische Energieerzeugung“ ersetzt durch „Abschnitt HE 5, Mindeste elektrische Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen.“
5. In Abschnitt HE 5 erhält Absatz 1, „Anwendungsbereich“, den folgenden Wortlaut:

1 Dieser Abschnitt gilt in folgenden Fällen:

a) Neubauten mit einer bebauten Fläche von mehr als 1.000 m2;

b) Erweiterungen bestehender Gebäude, wenn die bebaute Fläche um mehr als 1.000 m2 erhöht wird;

c) bestehende Gebäude, die vollständig renoviert werden oder bei denen es eine Änderung der Nutzungsmerkmale gibt, wenn ihre bebaute Fläche 1.000 m2 überschreitet.

Die bebaute Fläche umfasst die Fläche der Parkplätze innerhalb des Gebäudes und schließt die gemeinsamen Außenbereiche aus.“

1. In Abschnitt HE 5 heißt es in Abschnitt 2 „Charakterisierung der Anforderung“:

1 Gebäude müssen Stromerzeugungssysteme aus erneuerbaren Quellen für ihre eigene Nutzung oder für die Versorgung des Netzes haben.“

1. In Abschnitt HE 5 lautet Absatz 3, „„Quantifizierung der Anforderung“:

1 Die *Mindestinstallationsleistung Pmin*  muss das niedrigste Ergebnis der beiden folgenden Gleichungen sein:

P1 = Fpr;el· S

P2 = 0.1 · (0.5 · Sc - Soc )

wenn:

Pmin *die zu installierende Leistung* [kW] ist;

Fpr;el der Stromerzeugungsfaktor ist, der für die private Wohnnutzung den Wert 0,005 und für andere Nutzungen den Wert 0,010 annimmt [kW/m2];

S Oberfläche der bebauten Fläche des Gebäudes [m2];

Sc Oberfläche des nicht befahrbaren Daches oder nur zur Wartung zugänglich [m2];

Soc Oberfläche des nicht befahrbaren Daches oder nur zugänglich für die Wartung von thermischen Sonnenkollektoren [m2] besetzt ist.

2 In Gebäuden, in denen aus städtischen oder architektonischen Gründen oder weil es sich um offiziell geschützte Gebäude handelt, bei denen es sich um die Behörde handelt, die den amtlichen Schutz gewährt, die die unveränderlichen Elemente bestimmt, ist die minimale *Einbauleistung* nicht zu erreichen; diese Unmöglichkeit ist durch eine Analyse der verschiedenen Alternativen zu rechtfertigen, und die Lösung, die die maximal mögliche installierte Leistung erreicht, wird angenommen.»

1. In Abschnitt HE 5 wird in Absatz 4 „Begründung der Anforderung“ Folgendes angefügt:

c) gegebenenfalls Gründe, die verhindern, dass die *erforderliche Mindestinstallationsleistung* von erreicht wird, Analyse von Alternativen und Lösung, um die maximale Installationsleistung zu erreichen.“

ll) Im Basisdokument DB-HE „Energieeinsparung“ wird Abschnitt HE 6 mit dem Titel „Mindest-*Ladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge*“ und dem folgenden Inhalt hinzugefügt:

„Abschnitt HE 6
Min*dest-Ladeinfrastruktureinrichtungen für Elektrofahrzeuge*

1 Geltungsbereich

1 Die Anforderungen dieses Abschnitts gelten für Gebäude, die über einen Parkplatz innerhalb oder außerhalb des Gebäudes verfügen, in folgenden Fällen:

a) neu errichtete Gebäude;

Dieser Abschnitt gilt in folgenden Fällen:

* Änderungen der charakteristischen Nutzung des Gebäudes;
* Erweiterungen, in Fällen, die Eingriffe in den Parkplatz erfolgen und die Fläche oder das Bauvolumen der Nutzungseinheit der *Nutzungseinheiten,* in die der Eingriff erfolgt, um mehr als 10 % vergrößert wird und die vergrößerte Nutzfläche größer als 50 m2 ist ;
* Reformen, die Eingriffe in den Parkplatz einschließen und bei denen mehr als 25 % der Gesamtfläche der endgültigen *Wärmehülle*  des Gebäudes erneuert werden;
* Eingriffe in die elektrische Installation des Gebäudes, die mehr als 50 % der vor dem Eingriff in das Gebäude installierten Leistung betreffen, in Fällen, in denen sich der Parkplatz im Gebäude befindet, sofern der Bauträger, der einen solchen Eingriff durchführt, das Recht hat, auf dem Parkplatz einen solchen Eingriff vorzunehmen;
* Eingriffe in die elektrische Installation des Parkplatzes, die mehr als 50 % der im Parkplatz vor dem Eingriff installierten Leistung betreffen.
1. Folgendes fällt nicht in den Anwendungsbereich:

a) Gebäude für andere als private Wohngebäude mit einem Parkplatz von höchstens 10 Parkplätzen;

b) bestehende Gebäude für andere als private Wohngebäude mit einem Parkplatz von höchstens 20 Parkplätzen und bestehende Gebäude mit  *privater Wohnnutzung*, wenn in beiden Fällen die Kosten für die Einhaltung dieses Absatzes 7 % der Kosten für die Erweiterung, die Nutzungsänderung oder den Renovierungseingriff überschreiten, die die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften begründen. Bei der Ermittlung der Kosten der oben genannten Eingriffe werden ihre tatsächlichen und effektiven Kosten berücksichtigt, die als ihre materiellen Baukosten zu verstehen sind;

c) Gebäude, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer deklarierten Umgebung oder wegen ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes amtlich geschützt sind, sind von diesen Verpflichtungen insoweit ausgenommen, als die Einhaltung der Anforderung ihren Charakter oder ihr Aussehen unangemessen verändern könnte, und es ist die amtliche Schutzbehörde, die die unveränderlichen Elemente bestimmt.

2 Beschreibung der Anforderung

1 Gebäude müssen über eine Mindestinfrastruktur verfügen, die das Laden von *Elektrofahrzeugen* ermöglicht.

Diese *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge*  entspricht den Bestimmungen der aktuellen elektrotechnischen Niederspannungsverordnung und ihrer zusätzlichen technischen Anweisung (ITC) BT 52 „Anlagen für bestimmte Zwecke“. Infrastruktur zum Aufladen von *Elektrofahrzeugen*“.

3 Quantifizierung der Anforderung

1 In Gebäuden für  *private Wohnnutzung* werden Verkabelungssysteme installiert, um die zukünftige Versorgung von  *Ladestationen* für 100 % der Parkplätze zu ermöglichen.

2 In anderen Gebäuden als privaten Wohngebäuden werden Verkabelungssysteme installiert, um die zukünftige Versorgung von  *Ladestationen* für mindestens 20 % der Parkplätze zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird eine  *Ladestation* pro angefangene 40 Stellplätze installiert.

In Gebäuden, die nicht für private Wohnzwecke genutzt werden und sich im Eigentum der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder öffentlicher Einrichtungen befinden, die mit ihnen verbunden oder von ihnen abhängig sind, muss die Vorschrift über das allgemein festgelegte Maß hinausgehen, wobei pro angefangenen 20 Parkplätzen eine *Ladestation* vorzusehen ist.

Bei Parkplätzen mit barrierefreien Parkplätzen gemäß dem Basisdokument über die Sicherheit bei der Benutzung und Barrierefreiheit (DB SUA) ist pro 5 barrierefreien Parkplätzen eine  *Ladestation* vorzusehen. Die  *Ladestationen* an diesen Standorten werden zur Erfüllung der Quantifizierung der Anforderung gezählt.

3 Für Gebäude mit Einheiten für die *private Wohnnutzung* zusammen mit Einheiten für verschiedene Nutzungen, bei denen die mit jeder Nutzung verbundenen Parkplätze nicht klar gekennzeichnet sind, gilt das Kriterium für die charakteristische Nutzung des Gebäudes.

4 Begründung der Anforderung

1 Um nachzuweisen, dass ein Gebäude den Anforderungen dieses Basisdokuments entspricht, müssen die Bauunterlagen die folgenden Informationen über das Gebäude oder seinen betreffenden Teil enthalten:

a) Schaltplan für die Dimensionierung, wie in der elektrotechnischen Niederspannungsregelung beschrieben;

b) Beschreibung des Hauptkanals und der vorbereiteten Leerrohre unter Angabe des Prozentsatzes der Stellplätze mit Verkabelungssystemen und des erforderlichen Mindestprozentsatzes;

c) Anzahl der installierten *Ladestationen* und Mindestanzahl, die sich aus der Quantifizierung der Anforderung ergibt;

d) Typen der  *Ladestationen* und deren Leistungsdaten.

5 Bau, Wartung und Instandhaltung

5.1 Ausführung

1 Die Bauarbeiten für das Gebäude werden in Übereinstimmung mit dem Projekt und seinen vom Bauleiter genehmigten Änderungen durchgeführt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bauherrn, der geltenden Rechtsvorschriften, der Spezifikationen der elektrotechnischen Niederspannungsrichtlinie und der zusätzlichen technischen Anweisung ITC BT-52 „Anlagen für besondere Zwecke. Infrastruktur für das Aufladen von *Elektrofahrzeuge*n“, den Standards der guten Baupraxis und den Anweisungen des Bauleiters und des Projektdurchführungsleiters gemäß Teil I, Artikel 7 des CTE.

5.2 Überwachung der Ausführung der Arbeiten

1 Die Ausführung der Arbeiten ist gemäß den Spezifikationen des Projekts, seinen Anhängen und vom Bauleiter genehmigten Änderungen und den Anweisungen des Projektdurchführungsleiters gemäß den Vorgaben der elektrotechnischen Niederspannungsordnung gemäß Artikel 7 Absatz 3 von Teil I CTE und anderen anwendbaren Vorschriften zu überwachen.

2 Die Ausführung der Arbeiten ist zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Inspektionen gemäß den Projektspezifikationen in der vorgeschriebenen Häufigkeit durchgeführt werden.

3 Alle während der Ausführung der Arbeiten vorgenommenen Änderungen sind in den abgeschlossenen Bauunterlagen aufzuzeichnen, und in jedem Fall müssen die in diesem Basisdokument festgelegten Mindestvoraussetzungen erfüllt sein.

4 Die Dokumentation der Merkmale der in das Gebäude eingebauten Produkte, Ausrüstungen und Systeme ist in das Baubuch aufzunehmen.

5.3 Kontrolle der abgeschlossenen Arbeiten

1 Die Kontrolle der abgeschlossenen Arbeiten muss den in Teil I Artikel 7 Absatz 4 der im CTE genannten Kriterien entsprechen.

2 Dieser Abschnitt des Basisdokuments schreibt keine abschließenden Prüfungen vor.

5.4 Instandhaltung und Wartung des Gebäudes

1 Der im Baubuch enthaltene Wartungsplan muss den Betrieb und die Häufigkeit umfassen, die für die Wartung der Bau- und Leistungsparameter der *Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge* im Laufe der Zeit erforderlich sind.

2 Ebenso dokumentiert das Baubuch alle während der gesamten Lebensdauer des Gebäudes durchgeführten Eingriffe, ob Reparatur, Renovierung oder Sanierung.“

mm) In Anhang A werden die Begriffe „Erstbeleuchtung“ und „Reflexion“ gestrichen.

nn) In Anhang A, in der Begriffsbestimmung von „*Gesamtkoeffizient der Wärmeübertragung (durch die Wärmehülle des Gebäudes*) (K)“, wo es heißt: “... K = X Hx/Aint..." sollte es folgendermaßen lauten, mit "x", "x" und "int" als Subskript: “... K = Σx Hx / Aint...“ sollten die Begriffe „parietodynamische Wände“ und „Trombewände“ kursiv sein.

ññ) In Anhang A in der Definition von „Kompaktheit“ sollte das Wort „Kompaktheit“ im zweiten Absatz kursiv sein.

oo) In Anhang A in der Definition von „Betriebsbedingungen“ sollte der Begriff „private Wohnnutzung“ kursiv sein.

pp) in Anhang in der Definition des Begriffs „Verbrauch an nicht erneuerbarer Primärenergie“, wird die Stelle “... Nicht erneuerbarer Primärenergieverbrauch..." ersetzt durch Folgendes, mit "ep,nren" als Subskript lesen: “... Nicht erneuerbarer Primärenergieverbrauch (Cep,nren)...“.

qq) In Anhang A in der Definition des Begriffs „Gesamtverbrauch an Primärenergie“ wird der Wortlaut: “... Der gesamte Primärenergieverbrauch..." ersetzt durch Folgendes, mit "ep,tot" als Subskript: “... Gesamter Primärenergieverbrauch (Cep,tot)...“.

rr) In Anhang A in der Definition von „Solarregelung (qsol;jul)“, werden die Worte: „... die nützliche Oberfläche der Räume...“ ersetzt durch: „... die nützliche Oberfläche der Wohnräume...“. Der Punkt und der neue Absatz am Ende der Definition des Bestandteils der Formel „Hsol;jul“ werden durch ein Semikolon ersetzt, und die Definition eines anderen Bestandteils der Formel wird wie folgt hinzugefügt:

„Autil-Bereich, der als mit Abschnitt 4.6 von HE 0 übereinstimmend angesehen wird.“

ss)  In Anhang A wird in der Definition des Begriffs „Endenergie“ der Satz „Das ist die Energie, die von den Verbrauchern in Form von Elektrizität oder direkt verbrauchten Brennstoffen gekauft wird“ ersetzt durch „Das ist die Energie, die den Gebäudesystemen zur Erbringung von Dienstleistungen zugeführt wird; diese Versorgung erfolgt in der Regel über Brennstoffe, die Erzeugung vor Ort oder bestimmte Netze (Strom, Gas, Fernwärme oder ‑kälte usw.)“.

tt) In Anhang A in der Definition von „Klimatisierter Wohnraum“ sollte der Begriff „private Wohnnutzung“ kursiv sein.

In Anhang A in der Definition des Begriffs „Nutzungsdauer“ der Begriff „private Wohnnutzung“ im zweiten Absatz kursiv sein.

vv) In Anhang A wird in der Definition des Begriffs „Wärmeübertragung (U-Wert)“ am Ende der Begriffsbestimmung folgender Satz angefügt:

„Ausgedrückt in W/m2K.“

ww) In Anhang A in der Definition des Begriffs „Energieeffizienzwert der Anlage (VEEI)“ sollte der Begriff „private Wohnnutzung“ kursiv gedruckt sein.

xx) Die folgenden Begriffe werden in Anhang A „Terminologie“ aufgenommen:

„Z***usatzausrüstung*:** elektrische oder elektronische Geräte, die mit dem Licht verbunden sind, unterschiedlich für jeden Lichttyp, dessen Funktion die Zündung und Steuerung der Betriebsbedingungen ist. Diese Hilfsausrüstung, sofern sie nicht elektronisch ist, wird durch eine Kombination aus Anlasser, Vorschaltgerät und Kondensator gebildet.

**„Ladestation:** Satz von Elementen, die erforderlich sind, um das Elektrofahrzeug an die für das Laden erforderliche feste elektrische Installation anzuschließen. *Ladestationen* werden als:

1. Einzelladepunkt, bestehend aus den erforderlichen Schutzvorrichtungen, einer oder mehreren Steckdosen, die nicht spezifisch für das *Elektrofahrzeug* und gegebenenfalls den Umschlag sind.

2. Speichern  *(spezielles elektrisches Fahrzeugnetz)* Typ Ladepunkt.“

**„Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge:** Satz von physikalschen und logischen Geräten, die für das Laden von Elektrofahrzeugen bestimmt sind, die die Sicherheits- und Verfügbarkeitsanforderungen erfüllen, die für jeden Fall in der Niederspannungs-Elektrotechnik-Verordnung vorgesehen sind und in der Lage sind, einen vollständigen und umfassenden Ladedienst zu erbringen. Dazu gehören u. a. Ladestationen, das Steuersystem, elektrische Leitungen, elektrische Steuer- und Schutzpaneele sowie Messgeräte, wenn diese ausschließlich für das Laden von Elektrofahrzeugen bestimmt sind.“

***„Spezifisches elektrisches Fahrzeugstromsystem (SAVE):*** Gerätesatz für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs, einschließlich Schutz der Ladestation, des Anschlusskabels (mit Phasen-, Neutral- und Schutzleitern), des Sockels oder Steckers und gegebenenfalls eines Wechselstromstellers. Dieses System muss gegebenenfalls die Kommunikation zwischen dem *Elektrofahrzeug* und der festen Anlage ermöglichen.“

„***Private Wohnnutzung***: Gebäude oder Bereich, das für den Daueraufenthalt bestimmt ist, unabhängig von der Art des Gebäudes: Einfamilienhaus, Wohnungsgebäude usw., sowohl für die öffentliche als auch für die private Entwicklung.“

„***Elektrofahrzeug***: Kraftfahrzeug mit einer Antriebsgruppe mit mindestens einem nicht peripheren elektrischen Mechanismus, der als Energiewandler arbeitet und mit einem wiederaufladbaren elektrischen Energiespeicher ausgestattet ist, das von außen wieder aufgeladen werden kann.“

yy) In Anhang C müssen der Begriff „Wärmehülle“ im Titel und der Begriff „nicht bewohnbare Räume“ in Abschnitt 1 Buchstabe a kursiv sein.

zz) In Anhang D müssen die Begriffe „Betriebsbedingungen“, „Nutzungsprofile“ und „private Wohnnutzung im Titel, in Absatz 2, und in Tabelle a-Anhang D, Tabelle b-Anhang D und Tabelle c-Anhang D kursiv sein.

aaa) In Anhang D, Absatz 2 „Die  *Betriebsbedingungen* und das *Nutzungsprofil*...“ sollten umnummeriert werden in „3 Die  *Betriebsbedingungen* und das *Nutzungsprofil*...“

bbb) In Anhang D Absatz 4 wird der Text „Anerkanntes Dokument“ durch „Anerkanntes Dokument für die Energiebescheinigung von Gebäuden“ ersetzt.

ccc) In Anhang E sollte der Begriff „private Wohnnutzung“ in Abschnitt 1 kursiv sein.

In Anhang F sollte der Begriff „private Wohnnutzung“ sowohl in Abschnitt 1 als auch in Tabelle a-Anhang F kursiv sein.

eee) In Anhang H sollte der folgende Wortlaut nach dem Titel des Abschnitts eingefügt werden:

„Die Bestimmung der *Luftdurchlässigkeit* des Gebäudes muss nach einer der folgenden Methoden erfolgen.“

fff) In Anhang H wird die Formulierung „Der Wert des Luftaustauschverhältnisses bei 50 Pa, n50, kann durch Prüfung nach Verfahren B der UNE-EN 13829:2002 Bestimmung der Luftdichtheit in Gebäuden ermittelt werden. Verfahren zur Druckbeanspruchung durch einen Ventilator." wird ersetzt durch: „Der Wert des Luftwechselverhältnisses bei 50 Pa, n50mittels Prüfung ist nach Verfahren 1 oder 2 der UNE-EN ISO 9972 zu ermitteln: 2019 *2019 Wärmeleistung von Gebäuden. Determination of air permeability of buildings: [Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden:] Lüfterdruckverfahren.“.*

ggg) In Abschnitt H, Abschnitt 2, wo es heißt: „... 2. Der Wert des Verhältnisses der Änderung der Luft bei 50 Pa, n50, kann aus folgender Gleichung berechnet werden:“ soll es heißen: „... 1. Der Wert des Verhältnisses der Luftänderung bei 50 Pa, n50 zu Referenzwerten ist aus folgendem Ausdruck zu erhalten: „n50 = 0,629 · (Co · Ao + Ch · Ah) / V“ soll es heißen: „n50 = 0,629 · (Co · Ao + Ch · Ah) / Vint“, wird Folgendes: „V ist das interne Volumen der thermischen Hülle, in [m3]“ ersetzt durch: „Vint ist das interne Luftvolumen der Wärmehülle in [m3]“, und wo es heißt: „Ao ist die Oberfläche des undurchsichtigen Teils der thermischen Hülle in [m2]“ wird ersetzt durch: „Ao ist die Oberfläche des undurchsichtigen Teils der thermalen Hülle in Kontakt mit der Außenluft [m2]“.

hhh) In Anhang H sollten die Begriffe „Wärmehülle“ und „Löcher“ in der Beschreibung der Begriffe Co, Ch, Ah und in der Tabelle a-Annex H kursiv sein.

Viertens.Die folgenden Änderungen werden in das Basisdokument DB-SUA „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ in Teil II der Technischen Baubestimmungen aufgenommen:

In Anhang A enthält die Begriffsbestimmung von „Zugänglicher Parkplatz“ einen Bindestrich mit dem Text:

‘- Wenn der *barrierefreie Parkplatz* über eine Ladestation für Elektrofahrzeuge verfügt, muss der *barrierefreie Weg* auch diese Ladestation umfassen. Die Steckdosen und Steckverbinder dieser Ladestationen müssen chromatisch mit der Umgebung kontrastiert sein und sich in einer Höhe zwischen 80 und 120 cm befinden, wobei der Abstand zu den Ecken mindestens 35 cm betragen muss.“

Fünftens. Folgende Änderungen werden in das Basisdokument DB-HS „Gesundheit“ aufgenommen, das in Teil II enthalten ist:

a) In Abschnitt HS 4 wird in Abschnitt 3.2.2.1 unter Nummer 2 der Satz „Mindestbeitrag der Solarenergie zur Warmwasserbereitung“ durch den Satz „Mindestbeitrag der erneuerbaren Energien zur Deckung des Warmwasserbedarfs“ ersetzt.

In HS-Abschnitt 4 wird in Abschnitt 6.2 der Buchstabe „e) polychlorierte Rohre (PVC-C) gemäß UNE-EN ISO 15874-1:2013, UNE-EN ISO 15874-2:2013 und UNE-EN ISO 15874-3:2013;“ durch den Buchstaben „e) polychlorierte Vinylchloridrohre (PVC-C) gemäß UNE-EN ISO 15877-1:2009 (+UNE-EN ISO 15877-1:2009/A1)“ ersetzt: 2011), UNE-EN ISO 15877-2:2009 (+UNE-EN ISO 15877-2:2009/A1: 2011) und UNE-EN ISO 15877-3:2009 (+UNE-EN ISO 15877-3:2009/A1: 2011);“.

c) In Abschnitt HS 4 „Wasserversorgung“ wird in Abschnitt 6 Ziffer 2 der Buchstabe „h) Polybutylenrohre (PB) nach UNE-EN ISO 15876-1:2017, UNE-EN ISO 15876-2:2017 und UNE-EN ISO 15876-3:2017;“ durch den Buchstaben „h) Polybutylenrohre (PB) nach UNE-EN ISO 15876-1:2017, UNE-EN ISO 15876-2:2017 und UNE-EN ISO 15876-3:2017;“ ersetzt.

d) In Abschnitt HS 4, Anhang C, werden die Worte: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybutylen (PB). Teil 1: Allgemeines" ersetzt durch: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybuten (PB). Teil 1: Allgemeines

e) In Abschnitt HS 4, Anhang C, werden die Worte: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybutylen (PB). Teil 2: Rohre" ersetzt durch: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybuten (PB). Teil 2: Rohre

f) In Abschnitt HS 4, Anhang C, werden die Wote: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybutylen (PB). Teil 3: Formstücke" ersetzt durch: „Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasserinstallationen. Polybuten (PB). Teil 3: Formstücke

g) In Abschnitt HS 4, Anhang C ist nach dem Verweis auf die Norm „UNE-EN ISO 15876-3: 2017 Rohrleitungssysteme aus Kunststoff für Warm- und Kaltwasserinstallationen aufzehmen. Polybuten (PB). Teil 3: Formstücke’ folgende Standards:

„Un-EN ISO 15877-1:2009 Kunststoffrohrsysteme für Warm- und Kaltwasseranlagen. Chloriertes Poly (Vinylchlorid) (PVC-C). Teil 1: Allgemeine Bestimmungen (+UNE-EN ISO 15877-1:2009/A1:2011)

UNE-EN ISO 15877-2:2009 Kunststoffrohrsysteme für Warmwasseranlagen. Chloriertes Poly (Vinylchlorid) (PVC-C). Teil 2: Rohre (+UNE-EN ISO 15877-2:2009/A1:2011)

UNE-EN ISO 15877-3:2009 Kunststoffrohrsysteme für Warmwasseranlagen. Chloriertes Poly (Vinylchlorid) (PVC-C). Teil 3: Formstücke (+UNE-EN ISO 15877-3:2009/A1:2011)

Erste Übergangsbestimmung. *Gebäude, die von den Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets ausgenommen sind.*

Die mit diesem Königlichen Erlass erlassenen Änderungen des technischen Baugesetzbuchs (CTE) gelten nicht für Neubauten oder Arbeiten an bestehenden Gebäuden, die in beiden Fällen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Königlichen Erlasses eine kommunale Baugenehmigung beantragt haben.

Diese Arbeiten beginnen innerhalb der Höchstdauer der Effizienz dieser Genehmigung gemäß ihren geltenden Vorschriften oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung. Andernfalls müssen die Projekte an die mit diesem Königlichen Erlass genehmigten Änderungen der CTE angepasst werden.

Zweite Übergangsbestimmung. *Gebäude, für die die Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets freiwillig angewandt werden.*

Die mit diesem Königlichen Erlass genehmigten Änderungen des technischen Baugesetzbuchs gelten freiwillig für Neubauten und für Arbeiten an bestehenden Gebäuden, für die in beiden Fällen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Königlichen Dekrets eine kommunale Baugenehmigung beantragt wird.

Diese Arbeiten beginnen innerhalb der Höchstdauer der Effizienz dieser Genehmigung gemäß ihren geltenden Vorschriften oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung dieser Genehmigung. Andernfalls müssen die Projekte an die mit diesem Königlichen Erlass genehmigten Änderungen der CTE angepasst werden.

Dritte Übergangsbestimmung. *Gebäude, für die die Anwendung der Bestimmungen dieses Königlichen Dekrets zwingend vorgeschrieben ist.*

Die mit diesem Königlichen Erlass erlassenen Änderungen des technischen Baugesetzbuchs (CTE) sind für Neubauten oder Arbeiten an bestehenden Gebäuden, die eine kommunale Baugenehmigung beantragen, spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieser Bestimmung obligatorisch.

Erste Schlussbestimmung. *Änderung des Königlichen Dekrets 1053/2014 vom 12. Dezember zur Genehmigung einer neuen ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT 52 "Sonderanlagen. Infrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen", der elektrotechnischen Niederspannungsregelung, genehmigt durch das Königliche Dekret 842/2002 vom 2. August, und andere ergänzende technische Anweisungen werden geändert.*

Königliches Dekret 1053/2014 vom 12. Dezember zur Genehmigung einer neuen ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT 52 „Sonderanlagen. Infrastruktur für das Aufladen von Elektrofahrzeugen“, der elektrotechnischen Niederspannungsregelung, genehmigt durch das Königliche Dekret 842/2002 vom 2. August, und andere ergänzende technische Anweisungen werden wie folgt geändert:

Erstens. Die erste zusätzliche Bestimmung wird geändert und lautet wie folgt:

„Erste zusätzliche Bestimmung. Mindestbaueinrichtungen für die Beladung von Elektrofahrzeugen in Parkhäusern, die nicht für Gebäude bestimmt sind, die neu gebaut wurden oder größeren Renovierungen unterzogen werden, sowie auf öffentlichen Straßen.

1. In neu errichteten Parkplätzen oder in größeren Renovierungen, die sich nicht in einem Gebäude befinden oder angrenzen, und damit außerhalb des Rahmens des Basis-Energieeinspardokuments (DB HE) des Technischen Baugesetzbuchs liegen, muss mindestens eine Ladestation pro angefangenen 40 Stellplätzen installiert werden. Ein Parkplatz gilt als neu gebaut, wenn das Bauvorhaben der zuständigen öffentlichen Verwaltung nach Inkrafttreten dieses Königlichen Erlasses zur Bearbeitung vorgelegt wird.

2. Die Anlagen, die zur Versorgung von Ladestationen in den Elektrofahrzeugräumen auf öffentlichen Straßen erforderlich sind, die in den suprakommunalen oder kommunalen Plänen für nachhaltige Mobilität vorgesehen sind, müssen gewährleistet sein.“

Zweitens. Abschnitt 3.2 der ergänzenden technischen Instruktion (ITC) BT-52 erhält folgende Fassung:

„3.2 Installation auf Parkplätzen oder kollektiven Parkplätzen an Gebäuden oder Gebäudekomplexen.

Elektrische Anlagen zum Laden von Elektrofahrzeugen in Parkhäusern oder Parkplätzen innerhalb oder an Gebäuden oder Wohnsiedlungen müssen einer der oben beschriebenen Regelungen folgen. Im selben Gebäude können unterschiedliche Pläne verwendet werden, sofern alle in diesem (ITC) BT-52 festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

In Schema 4a muss der Ladekreis den unter (ITC) BT-15 beschriebenen Einbaubedingungen entsprechen, wobei Kabel und Leitungssysteme derselben Art und Merkmale wie bei einer einzelnen Umgehungsstraße verwendet werden, und der Kabelabschnitt ist nach den allgemeinen Anforderungen von Abschnitt 5 dieses ITC zu berechnen. Es ist nicht erforderlich, eine Verlängerung des Kabelabschnitts vorzusehen, um den Durchmesser oder die Querabmessungen des zu verwendenden Leitungssystems zu bestimmen.

Die Regelung 4b ist anzuwenden, wenn die Lieferung der Ladestationen als integraler Bestandteil oder als Erweiterung der elektrischen Anlage, die den allgemeinen Dienstleistungen der Garagen dient, ausgelegt ist.

Sowohl in bestehenden als auch in neuen Anlagen und zur Erleichterung der Nutzung des gewählten elektrischen Systems können Tabellen mit allgemeinen Schutzvorrichtungen und anderen Vorrichtungen zum Laden von Elektrofahrzeugen in den dafür vorgesehenen Räumen oder in Gemeinschaftsräumen untergebracht werden.

Die elektrische Vorinstallation für das Aufladen von Elektrofahrzeugen in Parkplätzen, die sich an Gebäude oder Gebäudekomplexe angrenzen, soll die spätere Nutzung eines der möglichen Installationspläne erleichtern. Dies umfasst folgende Elemente:

a) Installation von Kabelleitungssystemen aus der Zentalisierung von Zählern und durch die Hauptstraßen der Parkplätze, um später die Ladestationen, die sich in den einzelnen Parkplätzen oder Parkhäusern befinden können, zu versorgen. Ist die Vorinstallation für 100 % der Räume geplant, müssen die Kabelleitungssysteme jeden Raum erreichen. Ist die Vorinstallation für 100 % der Räume nicht geplant, so sind die Räume zu definieren, die für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bereitstellung von Kabelleitungssystemen in Betracht kommen, und diese Systeme müssen jeden dieser Räume erreichen.

b) Die Zentralisierung der Zähler ist nach der für das Aufladen des Elektrofahrzeugs gewählten elektrischen Regelung und gemäß den Angaben in (ITC) BT-16 zu bemessen. Backup-Module müssen für mindestens 20 % der Garagenräume installiert sein, die nicht mit einer Wohnung verbunden sind, und selbst wenn alle Räume mit Wohnungen mindestens mit einem Backup-Modul verbunden sind. Diese Ersatzmodule müssen die Kapazität haben, den Hauptzähler und die mit dem Zähler verbundenen Überstromschutzeinrichtungen entweder mit Sicherungen oder Leistungsschaltern zu beherbergen.

Die in der Ladestation eingebauten Steckdosen oder Steckverbinder und ihre automatischen Schutzschalter müssen einer der in Abschnitt 5.4 genannten Optionen entsprechen.“

Drittens. Abschnitt 5.4 Unterabsatz 1 ERGÄNZENDE TECHNISCHE INSTRUKTION (ITC) BT-52 erhält folgende Fassung:

„5.4 Anschlusspunkt. Der Anschlusspunkt muss sich neben dem zu versorgenden Platz befinden und dauerhaft in ein Gehäuse eingebaut sein.

Die Einbauhöhe der Steckdosen und Steckverbinder muss mindestens 60 cm über dem Boden liegen. Ist die Ladestation für den öffentlichen Gebrauch bestimmt, so muss die maximale Höhe 120 cm betragen. In zugänglichen Parkplätzen müssen Steckdosen und Steckverbinder einen chromatischen Kontrast zur Umgebung aufweisen, in einer Höhe zwischen 80 und 120 cm liegen, und der Abstand zu den Eckstellen muss mindestens 35 cm betragen.“

Zweite Schlussbestimmung. *Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.*

Mit diesem Königlichen Erlass werden die Artikel 8.2, 8.4, 8.5 und 8.6 der Richtlinie 2010/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz in spanisches Recht umgesetzt.

Dritte Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Der vorliegende königliche Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des spanischen Staates in Kraft.

DEM MINISTERRAT VORZULEGEN

Madrid, am 2022

|  |  |
| --- | --- |
| DIE MINISTERIN FÜR VERKEHR, MOBILITÄT UND STÄDTEAGENDARaquel Sánchez Jiménez | VIERTE STELLVERTRETENDE MINISTERPRÄSIDENTIN DER REGIERUNG UND MINISTERIN FÜR ÖKOLOGISCHEN WANDEL UND DIE DEMOGRAFISCHE HERAUSFORDERUNGTeresa Ribera Rodríguez |